Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/545

10. 05. 73

Sachgebiet 613

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für Portweine der Tarifstelle ex 22.05 des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Portugal

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Madeira-Weine der Tarifstelle ex 22.05 des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Portugal

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Moscatel de Setubal-Weinen der Tarifstelle ex 22.05 des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Portugal

Druck: Buchdruckerei R. Madel, 5307 Wachtberg-Villip
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1,
Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon 0 22 21 / 36 35 51

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für Portweine der Tarifstelle ex 22.05 des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Portugal

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 43 und 113,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Portugiesischen Republik [1]) sieht in Artikel 4 des Protokolls Nr. 8 zu diesem Abkommen vor, für bestimmte Weine mit Ursprung in Portugal bei der Einfuhr in die Gemeinschaft die Zollsätze zu senken:

— um 60 v. H. der anwendbaren Zollsätze für Port-Weine der Tarifstellen ex 22.05 C III a) 1 und ex 22.05 C IV a) des Gemeinsamen Zolltarifs im Rahmen eines jährlichen Zollkontingents von insgesamt 20 000 hl und

— um 50 v. H. der anwendbaren Zollstäze für Port-Weine der Tarifstellen ex 22.05 C III a) 2 aa) und ex 22.05 C III a) 2 aa) des Gemeinsamen Zolltarifs im Rahmen eines jährlichen Zollkontingents von insgesamt 285 000 hl.

Aufgrund von Artikel 6 dieses Protokolls Nr. 8 und des Artikels 59 der Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassung der Verträge [2] ist der erste Kontingentszeitraum auf die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1973 und die Senkung der Zollsätze auf 20 v. H. begrenzt. Diese Senkung ist von der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung auf die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs vorzunehmen und für die neuen Mitgliedstaaten gilt der Senkungssatz für die Zölle, die diese Mitgliedstaaten jeweils gegenüber den Drittländern anwenden. Auf diese Weine bleiben die Bestimmungen der gemeinsamen Marktorganisation für Wein weiterhin anwendbar.

Es besteht Veranlassung, insbesondere allen Importeuren der Gemeinschaft den gleichen und kontinuierlichen Zugang zu den betreffenden Kontingenten zu gewährleisten und die fortlaufende Anwendung der vorgesehenen Kontingentszollsätze auf sämtliche Einfuhren der betreffenden Waren in allen Mitgliedstaaten bis zur völligen Ausschöpfung des Kontingents sicherzustellen; dem Gemeinschaftscharakter dieses Kontingents kann unter Beachtung der oben aufgestellten Grundsätze entsprochen werden, indem der Ausnutzung des Gemeinschaftszollkontingents eine Aufteilung des Volumens auf die Mitgliedstaaten zugrunde gelegt wird; damit die tatsächliche Marktentwicklung bei diesen Waren möglichst weitgehend berücksichtigt wird, ist diese Aufteilung entsprechend dem Bedarf der Mitgliedstaaten vorzunehmen, der einerseits an Hand der statistischen Angaben über die während eines repräsentativen Bezugszeitraums getätigten Einfuhren aus Portugal und andererseits nach den Wirtschaftsaussichten für den betreffenden Kontingentszeitraum zu berechnen ist.

Die der Gemeinschaft verfügbaren Statistiken geben keine Auskunft über die Marktlage bei Port-Weinen; man kann jedoch davon ausgehen, daß die portugiesischen Statistiken über die Ausfuhren dieser Waren in die Gemeinschaft während der letzten drei Jahre ein annähernd genaues Bild dieser Gemeinschaftseinfuhren geben; nach diesen Unterlagen verteilen sich die Einfuhren dieser Waren aus Portugal in die Gemeinschaft während der letzten drei Jahre prozentual auf jeden einzelnen Mitgliedstaat wie folgt:

---

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 301 vom 31. Dezember 1972, S. 165

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 73 vom 27. März 1972, S. 14

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers vom 9. Mai 1973 – I/4 (IV/1) – 680 70 – E – Po 6/73:

Diese Vorschläge sind mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 16. April 1973 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist vorgesehen, die Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses nicht.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

– in hl –

	1969	1970	1971
Port-Weine:			
— in Behältnissen mit einem Inhalt von 2 Litern oder weniger			
Deutschland	19,6	19,4	16,3
Benelux	9,9	10,2	12,8
Frankreich	39,8	35,1	33,8
Italien	23,6	27,4	27,5
Dänemark	3,1	2,4	2,2
Irland	0,0	0,3	0,2
Vereinigtes Königreich	3,6	4,9	7,2
— in Behältnissen mit einem Inhalt von mehr als 2 Litern			
Deutschland	8,4	9,2	9,4
Benelux	15,8	14,8	15,3
Frankreich	45,9	45,2	44,8
Italien	0,0	0,0	0,0
Dänemark	5,7	6,2	5,5
Irland	1,9	1,7	1,6
Vereinigtes Königreich	22,3	22,9	23,4

Unter Berücksichtigung dieser Angaben und der Vorausschätzungen einiger Mitgliedstaaten läßt sich die ursprüngliche prozentuale Beteiligung an den Kontingentsmengen annähernd wie folgt ermitteln:

	Port-Weine in Behältnissen mit einem Inhalt von	
	2 Litern oder weniger	mehr als 2 Litern
Deutschland	18,1	9,0
Benelux	11,3	15,3
Frankreich	35,6	45,3
Italien	26,7	0,1
Dänemark	2,4	5,7
Irland	0,2	1,7
Vereinigtes Königreich	5,6	22,9

Um der Entwicklung der Einfuhren der betreffenden Waren in den einzelnen Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen, ist jede Kontingentsmenge in zwei Raten zu teilen, wobei die erste Rate zwischen den einzelnen Mitgliedsstaaten aufgeteilt wird und die zweite Rate als Reserve zur späteren Deckung des Bedarfs derjenigen Mitgliedstaaten bestimmt ist, die ihre ursprüngliche Quote ausgeschöpft haben; um den Importeuren eines jeden Mitgliedstaats eine gewisse Sicherheit zu geben, ist es angezeigt, die erste Rate der Gemeinschaftszollkontingente im vorliegenden Fall auf 90 v. H. jeder Kontingentsmenge festzusetzen.

Die ursprünglichen Quoten der Mitgliedstaaten können mehr oder weniger rasch ausgeschöpft werden; um dieser Tatsache Rechnung zu tragen und Unterbrechungen auszuschalten, sollte jeder Mitgliedstaat, der eine seiner ursprünglichen Quoten fast völlig ausgenutzt hat, die Ziehung einer zu-

sätzlichen Quote auf die entsprechende Reserve vornehmen; diese Ziehung muß jeder Mitgliedstaat vornehmen, wenn seine zusätzlich gewährten Quoten fast völlig ausgenutzt sind und so oft es die Reserve zuläßt; die ursprünglichen und zusätzlichen Quoten müssen bis zum Ende des Kontingentszeitraums gelten; diese Art der Verwaltung erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem die Möglichkeit haben muß, den Stand der Ausnutzung der Kontingentsmengen zu verfolgen und die Mitgliedstaaten davon zu unterrichten.

Ist zu einem bestimmten Zeitpunkt des Kontingentszeitraums in einem der Mitgliedstaaten von einer der ursprünglichen Quoten eine größere Restmenge vorhanden, so muß dieser Staat einen erheblichen Teil davon auf die entsprechende Reserve übertragen, um zu verhindern, daß ein Teil eines der Gemeinschaftszollkontingente in einem Mitgliedstaat nicht ausgenutzt wird, während er in anderen Mitgliedstaaten verwendet werden könnte.

Da das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg sich zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben und durch diese vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung der dieser Wirtschaftsunion zugeteilten Quoten durch eines ihrer Mitglieder vorgenommen werden –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Vom 1. Juli 1973 bis 31. Dezember 1973 werden in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft Zollkontingente für Waren mit Ursprung in Portugal in nachstehend angegebener Höhe eröffnet:

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kontingentsmenge (in hl)
ex 22.05 C III a) 1 ex 22.05 C IV a) 1	Port-Wein	20 000
ex 22.05 C III a) 2 aa) ex 22.05 C IV a) 2 aa)	Port-Wein	285 000

2. Im Rahmen dieser Zollkontingente werden die für diese Weine angewandten Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs bis zu den nachstehend angegebenen Zollsätzen ausgesetzt:

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Zollsatz (je hl)
ex 22.05 C III a) 1	10,8 RE
ex 22.05 C IV a) 1	11,6 RE
ex 22.05 C III a) 2 aa)	8,8 RE
ex 22.05 C IV a) 2 aa)	9,6 RE

3. Dänemark, Irland und das Vereinigte Königreich wenden für diese Weine Zollsätze an, die um 20 v. H. unter denen liegen, die sie jeweils gegenüber dritten Ländern anwenden.
4. Diese Zollkontingente werden gemäß den nachstehenden Vorschriften aufgeteilt und verwaltet.

Artikel 2

1. Die in Artikel 1 festgesetzten Kontingente werden in zwei Raten geteilt.
2. Die erste Rate jedes Kontingents wird auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt; als Quoten, die vorbehaltlich des Artikels 5 bis zum 31. Dezember 1973 gelten, werden folgende Mengen festgesetzt:

	in Hektolitern Port-Weine der Tarifstellen	
	ex 22.05 C III a) 1 und ex 22.05 C IV a) 1	ex 22.05 C III a) 2 aa) und ex 22.05 C IV a) 2 aa)
Deutschland	3 250	23 100
Benelux	2 040	39 200
Frankreich	6 410	115 900
Italien	4 800	200
Dänemark	450	14 600
Irland	40	4 400
Vereinigtes Königreich	1 010	58 600
Insgesamt	18 000	256 000

3. Die zweite Rate jedes Kontingents, d. h. 2000 bzw. 29 000 Hektoliter, bildet die entsprechende Reserve.

Artikel 3

1. Hat ein Mitgliedstaat eine seiner in Artikel 2 Absatz 2 festgesetzten ursprünglichen Quoten oder – bei Anwendung des Artikels 5 – die gleiche Quote abzüglich der auf die entsprechende Reserve übertragenen Menge zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt er unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission die Ziehung einer gegebenenfalls aufgerundeten zweiten Quote in Höhe von 15 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor, soweit die Reservemenge ausreicht.

2. Ist nach Ausschöpfung einer seiner ursprünglichen Quoten die zweite von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat unverzüglich gemäß Absatz 1 die Ziehung einer gegebenenfalls aufgerundeten dritten Quote in Höhe von 7,5 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor, soweit die Reservemenge ausreicht.

3. Ist nach Ausschöpfung einer der zweiten Quoten die dritte von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat gemäß Absatz 1 die Ziehung einer vierten Quote in Höhe der dritten Quote vor.

   Dieses Verfahren wird bis zur Ausschöpfung der Reserve angewandt.

4. In Abweichung von den Absätzen 1, 2 und 3 kann jeder Mitgliedstaat Ziehungen niedrigerer Quoten als in diesen Absätzen vorgesehen vornehmen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß diese nicht ausgeschöpft werden können. Er unterrichtet die Kommission über die Gründe, die ihn veranlaßt haben, die Bestimmungen dieses Absatzes anzuwenden.

Artikel 4

Die gemäß Artikel 3 gezogenen zusätzlichen Quoten gelten bis zum 31. Dezember 1973.

Artikel 5

Hat ein Mitgliedstaat eine seiner ursprünglichen Quoten am 15. November 1973 nicht ausgeschöpft, so überträgt er spätestens am 30. November 1973 von der nicht ausgenutzten Menge den Teil, der 20 v. H. seiner ursprünglichen Quote übersteigt, auf die Reserve. Er kann eine größere Menge übertragen, wenn Grund zur Annahme besteht, daß die betreffende Menge nicht ausgenutzt werden kann.
Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens am 30. November 1973 die Gesamtmenge der Einfuhren der betreffenden Waren mit, die bis zum 15. November 1973 einschließlich getätigt und auf die Gemeinschaftszollkontingente angerechnet wurden, sowie gegebenenfalls den Teil ihrer einzelnen ursprünglichen Quoten, den sie auf die entsprechende Reserve übertragen.

Artikel 6

Die Kommission verbucht die Beträge der von den Mitgliedstaaten gemäß den Artikeln 2 und 3 eröffneten Quoten und unterrichtet die Mitgliedstaaten über den Stand der Ausschöpfung der Reserven, sobald ihr die Mitteillungen übermittelt werden.

Sie unterrichtet die Mitgliedstaaten spätestens am 5. Dezember 1973 über die Reservemengen, die nach den in Anwendung von Artikel 5 erfolgten Übertragungen verbleiben.

Sie sorgt dafür, daß die Ziehung, mit der eine der Reserven ausgeschöpft wird, auf die jeweils verfügbare Restmenge beschränkt bleibt, und gibt zu diesem Zweck dem Mitgliedstaat, der diese letzte Ziehung vornimmt, den Restbetrag an.

Artikel 7

1. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Vorkehrungen, um nach der Eröffnung der zusätzlichen Quoten, die sie in Anwendung von Artikel 3 gezogen haben, die fortlaufende Anrechnung auf ihren kumulierten Anteil an den Gemeinschaftszollkontingenten zu ermöglichen.

2. Die Mitgliedstaaten garantieren den in ihrem Gebiet ansässigen Importeuren der betreffenden Waren freien Zugang zu den ihnen zugeteilten Quoten.

3. Die Mitgliedstaaten rechnen die Einfuhren der betreffenden Waren nach Maßgabe der Gestellung dieser Waren bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zwecks Abfertigung zum freien Verkehr auf ihre Quoten an.

4. Der Stand der Ausschöpfung der jeweiligen Quoten der Mitgliedstaaten wird an Hand der gemäß Absatz 3 angerechneten Einfuhren festgestellt.

Artikel 8

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission regelmäßig mit, welche Einfuhren der betreffenden Waren tatsächlich auf ihre Quoten angerechnet worden sind.

Artikel 9

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung dieser Verordnung eng zusammen.

Artikel 10

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1973 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Madeira-Weine der Tarifstelle ex 22.05 des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Portugal

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 43 und 113,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Portugiesischen Republik [1]) sieht in Artikel 4 des Protokolls Nr. 8 zu diesem Abkommen vor, für Madeira-Weine mit Ursprung in Portugal, der Tarifstellen ex 22.05 C III a) 1, ex 22.05 C III a) 2 aa), ex 22.05 C IV a) 1 und ex 22.05 C IV a) 2 aa) des Gemeinsamen Zolltarifs, bei der Einfuhr in die Gemeinschaft die Zollsätze im Rahmen eines jährlichen Zollkontingents von insgesamt 15 000 hl um 30 v. H. zu senken. Aufgrund von Artikel 6 dieses Protokolls Nr. 8 und des Artikels 59 der Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassung der Verträge [2]) ist der erste Kontingentszeitraum auf die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1973 und die Senkung der Zollsätze auf 20 v. H. begrenzt. Diese Senkung ist von der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung auf die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs vorzunehmen und für die neuen Mitgliedstaaten gilt der Senkungssatz für die Zölle, die diese Mitgliedstaaten jeweils gegenüber den dritten Ländern anwenden. Auf diese Weine bleiben die Bestimmungen der gemeinsamen Marktorganisation für Wein weiterhin anwendbar.

Es besteht Veranlassung, insbesondere allen Importeuren der Gemeinschaft den gleichen und kontinuierlichen Zugang zu dem betreffenden Kontingent zu gewährleisten und die fortlaufende Anwendung des vorgesehenen Kontingentszollsatzes auf sämtliche Einfuhren der betreffenden Waren in allen Mitgliedstaaten bis zur völligen Ausschöpfung des Kontingents sicherzustellen; dem Gemeinschaftscharakter dieses Kontingents kann unter Beachtung der oben aufgestellten Grundsätze entsprochen werden, indem der Ausnutzung des Gemeinschaftszollkontingents eine Aufteilung des Volumens auf die Mitgliedstaaten zugrunde gelegt wird; damit die tatsächliche Marktentwicklung bei diesen Waren möglichst weitgehend berücksichtigt wird, ist diese Aufteilung entsprechend dem Bedarf der Mitgliedstaaten vorzunehmen, der einerseits anhand der statistischen Angaben über die während eines repräsentativen Bezugszeitraums getätigten Einfuhren aus Portugal und andererseits nach den Wirtschaftsaussichten für den betreffenden Kontingentszeitraum zu berechnen ist.

Die der Gemeinschaft verfügbaren Statistiken geben keine Auskunft über die Marktlage bei Madeira-Weinen; man kann jedoch davon ausgehen, daß die portugiesischen Statistiken über die Ausfuhren dieser Waren in die Gemeinschaft während der letzten Jahre ein annähernd genaues Bild dieser Gemeinschaftseinfuhren geben; nach diesen Unterlagen verteilen sich die Einfuhren dieser Waren aus Portugal in die Gemeinschaft während der letzten drei Jahre prozentual auf jeden einzelnen Mitgliedstaat wie folgt:

	1969	1970	1971
Deutschland	18,2	21,4	22,3
Benelux	12,5	12,6	14,6
Frankreich	41,6	40,2	38,6
Italien	0,3	1,2	0,9
Dänemark	17,3	15,9	13,8
Irland	0,1	0,0	0,1
Vereinigtes Königreich	10,0	8,7	9,7

Unter Berücksichtigung dieser Angaben und der Vorausschätzungen einiger Mitgliedstaaten läßt sich die ursprüngliche prozentuale Beteiligung an der Kontingentsmenge annähernd wie folgt ermitteln:

Deutschland	20,	Dänemark	15,
Benelux	13,	Irland	1,
Frankreich	40,	Vereinigtes	
Italien	1,	Königreich	10;

Um der Entwicklung der Einfuhren der betreffenden Waren in den einzelnen Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen, ist die Kontingensmenge in zwei Raten zu teilen, wobei die erste Rate zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten aufgeteilt wird und die zweite Rate als Reserve zur späteren Deckung des Bedarfs derjenigen Mitgliedstaaten bestimmt ist, die ihre ursprüngliche Quote ausgeschöpft haben; um den Importeuren eines jeden Mitgliedstaats eine gewisse Sicherheit zu geben, ist es angezeigt, die erste Rate des Gemeinschaftszollkontingents im vorliegenden Fall auf 90 v. H. der Kontingentsmenge festzusetzen.

---

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 301 vom 31. Dezember 1972, S. 165

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 73 vom 27. März 1972, S. 14

Die ursprünglichen Quoten der Mitgliedstaaten können mehr oder weniger rasch ausgeschöpft werden; um dieser Tatsache Rechnung zu tragen und Unterbrechungen auszuschalten, sollte jeder Mitgliedstaat, der seine ursprüngliche Quote fast völlig ausgenutzt hat, die Ziehung einer zusätzlichen Quote auf die Reserve vornehmen; diese Ziehung muß jeder Mitgliedstaat vornehmen, wenn seine zusätzlich gewährten Quoten fast völlig ausgenutzt sind, und so oft es die Reserve zuläßt; die ursprünglichen und zusätzlichen Quoten müssen bis zum Ende des Kontingentszeitraums gelten; diese Art der Verwaltung erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem die Möglichkeit haben muß, den Stand der Ausnutzung der Kontingentsmenge zu verfolgen und die Mitgliedstaaten davon zu unterrichten.

Ist zu einem bestimmten Zeitpunkt des Kontingentszeitraums in einem der Mitgliedstaaten eine größere Restmenge vorhanden, so muß dieser Staat einen erheblichen Teil davon auf die Reserve übertragen, um zu verhindern, daß ein Teil des Gemeinschaftszollkontingents in einem Mitgliedstaat nicht ausgenutzt wird, während er in anderen Mitgliedstaaten verwendet werden könnte.

Da das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg sich zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben und durch diese vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung der dieser Wirtschaftsunion zugeteilten Quoten durch eines ihrer Mitglieder vorgenommen werden –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Vom 1. Juli 1973 bis 31. Dezember 1973 wird in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ein Gemeinschaftszollkontingent von 15 000 hl für Madeira-Weine mit Ursprung in Portugal, der Tarifstellen ex 22.05 C III a) 1, ex 22.05 C III a) 2 aa), ex 22.05 C IV a) 1 und ex 22.05 IV a) 2 aa) des Gemeinsamen Zolltarifs, eröffnet.

2. Im Rahmen dieses Zollkontingents werden die für diese Weine angewandten Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs auf die nachstehend angegebenen Sätze ausgesetzt:

Nr. des Gemeinsamen Zoltarifs	Zollsatz (je hl)
ex 22.05 C III a) 1	10,8 RE
ex 22.05 C III a) 2 aa)	8,8 RE
ex 22.05 C IV a) 1	11,6 RE
ex 22.05 C IV a) 2 aa)	9,6 RE

3. Dänemark, Irland und das Vereinigte Königreich wenden für diese Weine Zollsätze an, die um 20 v. H. unter denen liegen, die sie jeweils gegenüber dritten Ländern anwenden.

4. Diese Zollkontingente werden gemäß den nachstehenden Vorschriften aufgeteilt und verwaltet.

Artikel 2

1. Eine erste Rate von 13 500 Hektolitern wird auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt; die Quoten, die vorbehaltlich des Artikels 5 bis zum 31. Dezember 1973 gelten, belaufen sich auf folgende Mengen:

Deutschland	2700 hl	Dänemark	2020 hl
Benelux	1750 hl	Irland	140 hl
Frankreich	5400 hl	Vereinigtes	
Italien	140 hl	Königreich	1350 hl

2. Die zweite Rate in Höhe von 1500 Hektolitern bildet die Reserve.

Artikel 3

1. Hat ein Mitgliedstaat seine ursprüngliche in Artikel 2 Absatz 1 festgelegte Quote oder – bei Anwendung des Artikels 5 – die gleiche Quote abzüglich der auf die Reserve übertragenen Menge zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt er unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission die Ziehung einer gegebenenfalls aufgerundeten zweiten Quote in Höhe von 15 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor, soweit die Reservemenge ausreicht.

2. Ist nach Ausschöpfung der ursprünglichen Quote die zweite von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat unverzüglich gemäß Absatz 1 die Ziehung einer gegebenenfalls aufgerundeten dritten Quote in Höhe von 7,5 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor, soweit die Reservemenge ausreicht.

3. Ist nach Ausschöpfung der zweiten Quote die dritte von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat gemäß Absatz 1 die Ziehung einer vierten Quote in Höhe der dritten Quote vor.

   Dieses Verfahren wird bis zur völligen Ausschöpfung der Reserve angewandt.

4. Abweichend von den Absätzen 1, 2 und 3 kann jeder Mitgliedstaat Ziehungen niedrigerer Quoten als in diesen Absätzen vorgesehen vornehmen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß diese unter Umständen nicht ausgeschöpft werden können. Er unterrichtet die Kommission über die Gründe, die ihn veranlaßt haben, diesen Absatz anzuwenden.

Artikel 4

Die gemäß Artikel 3 gezogenen zusätzlichen Quoten gelten bis zum 31. Dezember 1973.

Artikel 5

Hat ein Mitgliedstaat seine ursprüngliche Quote am 15. November 1973 nicht ausgeschöpft, so überträgt er spätestens am 30. November 1973 von der nicht ausgenutzten Menge den Teil, der 20 v. H. seiner ursprünglichen Quote übersteigt, auf die Reserve. Er kann eine größere Menge übertragen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß die betreffende Menge unter Umständen nicht ausgenutzt werden kann.

Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission spätestens am 30. November 1973 die Gesamtmenge der Einfuhren der betreffenden Waren mit, die bis zum 15. November 1973 einschließlich getätigt und auf das Gemeinschaftszollkontingent angerechnet wurden, sowie gegebenenfalls den Teil seiner ursprünglichen Quote, den er auf die Reserve überträgt.

Artikel 6

Die Kommission verbucht die Beträge der von den Mitgliedstaaten gemäß den Artikeln 2 und 3 eröffneten Quoten und unterrichtet die einzelnen Mitgliedstaaten über den Stand der Ausschöpfung der Reserve, sobald ihr die Mitteilungen zugehen.

Sie unterrichtet die Mitgliedstaaten spätestens am 5. Dezember 1973 über die Reservemenge, die nach den gemäß Artikel 5 erfolgten Übertragungen verbleibt.

Sie sorgt dafür, daß die Ziehung, mit der die Reserve ausgeschöpft wird, auf die verfügbare Restmenge beschränkt bleibt, und gibt zu diesem Zweck dem Mitgliedstaat, der diese letzte Ziehung vornimmt, die Restmenge an.

Artikel 7

1. Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Vorkehrungen, um durch die Eröffnung der zusätzlichen Quoten, die er gemäß Artikel 3 gezogen hat, die fortlaufende Anrechnung auf seinen kumulierten Anteil an dem Gemeinschaftszollkontingent zu ermöglichen.
2. Jeder Mitgliedstaat garantiert den in seinem Gebiet ansässigen Importeuren der betreffenden Waren freien Zugang zu den ihnen zugeteilten Quoten.
3. Die Mitgliedstaaten rechnen die Einfuhren der betreffenden Waren nach Maßgabe der Gestellung der betreffenden Waren bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zwecks Abfertigung zum freien Verkehr auf ihre Quoten an.
4. Der Stand der Ausschöpfung der Quoten der Mitgliedstaaten wird an Hand der gemäß Absatz 3 angerechneten Einfuhren festgestellt.

Artikel 8

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission regelmäßig mit, welche Einfuhren der betreffenden Waren tatsächlich auf ihre Quoten angerechnet worden sind.

Artikel 9

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung dieser Verordnung eng zusammen.

Artikel 10

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1973 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Moscatel de Setubal-Weinen der Tarifstelle ex 22.05 des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Portugal

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 43 und 113,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Portugiesischen Republik [1]) sieht in Artikel 4 des Protokolls Nr. 8 zu diesem Abkommen vor, für Moscatel de Setubal-Weine mit Ursprung in Portugal, der Tarifstellen ex 22.05 C III a) 1, ex 22.05 C III a) 2 aa), ex 22.05 C IV a) 1 und ex 22.05 C IV a) 2 aa) des Gemeinsamen Zolltarifs, bei der Einfuhr in die Gemeinschaft die Zollsätze im Rahmen eines jährlichen Zollkontingents von insgesamt 3 000 hl um 30 v. H. zu senken. Aufgrund von Artikel 6 dieses Protokolls Nr. 8 und des Artikels 59 der Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassung der Verträge [2]) ist der erste Kontingentszeitraum auf die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1973 und die Senkung der Zollsätze auf 20 v. H. begrenzt. Diese Senkung ist von der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung auf die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs vorzunehmen und für die neuen Mitgliedstaaten gilt der Senkungssatz für die Zölle, die diese Mitgliedstaaten jeweils gegenüber den dritten Ländern anwenden. Auf diese Weine bleiben die Bestimmungen der gemeinsamen Marktorganisation für Wein weiterhin anwendbar.

Es besteht Veranlassung, insbesondere allen Importeuren der Gemeinschaft den gleichen und kontinuierlichen Zugang zu dem betreffenden Kontingent zu gewährleisten und die fortlaufende Anwendung des vorgesehenen Kontingentszollsatzes auf sämtliche Einfuhren der betreffenden Waren in allen Mitgliedstaaten bis zur völligen Ausschöpfung des Kontingents sicherzustellen; dem Gemeinschaftscharakter dieses Kontingents kann unter Beachtung der oben aufgestellten Grundsätze entsprochen werden, indem der Ausnutzung des Gemeinschaftszollkontingents eine Aufteilung des Volumens auf die Mitgliedstaaten zugrunde gelegt wird; damit die tatsächliche Marktentwicklung bei diesen Waren möglichst weitgehend berücksichtigt wird, ist diese Aufteilung entsprechend dem Bedarf der Mitgliedstaaten vorzunehmen, der einerseits anhand der statistischen Angaben über die während eines repräsentativen Bezugszeitraums getätigten Einfuhren aus Portugal und andererseits nach den Wirtschaftsaussichten für den betreffenden Kontingentszeitraum zu berechnen ist.

Die der Gemeinschaft verfügbaren Statistiken geben keine Auskunft über die Marktlage bei Moscatel de Setubal-Weinen; man kann jedoch davon ausgehen, daß die portugiesischen Statistiken über die Ausfuhren dieser Waren in die Gemeinschaft während der letzten Jahre ein annähernd genaues Bild dieser Gemeinschaftseinfuhren geben; nach diesen Unterlagen verteilen sich die Einfuhren dieser Waren aus Portugal in die Gemeinschaft während der letzten drei Jahre prozentual auf jeden einzelnen Mitgliedstaat wie folgt:

	1969	1970	1971
Deutschland	33,1	39,8	12,1
Benelux	38,8	20,7	6,3
Frankreich	—	—	0,1
Italien	—	—	0,1
Dänemark	9,6	14,5	28,6
Irland	7,0	7,9	17,5
Vereinigtes Königreich	11,5	17,1	35,3

Unter Berücksichtigung dieser Angaben und der Vorausschätzungen einiger Mitgliedstaaten läßt sich die ursprüngliche prozentuale Beteiligung an der Kontingentsmenge annähernd wie folgt ermitteln:

Deutschland	31,–	Dänemark	14,–
Benelux	27,–	Irland	9,–
Frankreich	1,–	Vereinigtes	
Italien	1,–	Königreich	17,–

Um der Entwicklung der Einfuhren der betreffenden Waren in den einzelnen Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen, ist die Kontingentsmenge in zwei Raten zu teilen, wobei die erste Rate zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten aufgeteilt wird und die zweite Rate als Reserve zur späteren Deckung des Bedarfs derjenigen Mitgliedstaaten bestimmt ist, die ihre ursprüngliche Quote ausgeschöpft haben; um den Importeuren eines jeden Mitgliedstaats eine gewisse Sicherheit zu geben, ist es angezeigt, die erste Rate des Gemeinschaftszollkontingents im vorliegenden Fall auf 90 v. H. der Kontingentsmenge festzusetzen.

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 301 vom 31. Dezember 1972, S. 165

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 73 vom 27. März 1972, S. 14

Die ursprünglichen Quoten der Mitgliedstaaten können mehr oder weniger rasch ausgeschöpft werden; um dieser Tatsache Rechnung zu tragen und Unterbrechungen auszuschalten, sollte jeder Mitgliedstaat, der seine ursprüngliche Quote fast völlig ausgenutzt hat, die Ziehung einer zusätzlichen Quote auf die Reserve vornehmen; diese Ziehung muß jeder Mitgliedstaat vornehmen, wenn seine zusätzlich gewährten Quoten fast völlig ausgenutzt sind und so oft es die Reserve zuläßt; die ursprünglichen und zusätzlichen Quoten müssen bis zum Ende des Kontingentszeitraums gelten; diese Art der Verwaltung erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem die Möglichkeit haben muß, den Stand der Ausnutzung der Kontingentsmenge zu verfolgen und die Mitgliedstaaten davon zu unterrichten.

Ist zu einem bestimmten Zeitpunkt des Kontingentszeitraums in einem der Mitgliedstaaten eine größere Restmenge vorhanden, so muß dieser Staat einen erheblichen Teil davon auf die Reserve übertragen, um zu verhindern, daß ein Teil des Gemeinschaftszollkontingents in einem Mitgliedstaat nicht ausgenutzt wird, während er in anderen Mitgliedstaaten verwendet werden könnte.

Da das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg sich zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben und durch diese vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung der dieser Wirtschaftsunion zugeteilten Quoten durch eines ihrer Mitglieder vorgenommen werden –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Vom 1. Juli 1973 bis 31. Dezember 1973 wird in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ein Gemeinschaftszollkontingent von 3000 hl für Moscatel de Setubal-Weine mit Ursprung in Portugal, der Tarifstellen ex 22.05 C III a) 1, ex 22.05 C III a) 2 aa), ex 22.05 C IV a) 1 und ex 22.05 C IV a) 2 aa) des Gemeinsamen Zolltarifs, eröffnet.

2. Im Rahmen dieses Zollkontingents werden die für diese Weine angewandten Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs auf die nachstehend angegebenen Sätze ausgesetzt:

Nr. des Gemeinsamen Zolltarifs	Zollsatz (je hl)
ex 22.05 C III a) 1	10,8 RE
ex 22.05 C III a) 2 aa)	8,8 RE
ex 22.05 C IV a) 1	11,6 RE
ex 22.05 C IV a) 2 aa)	9,6 RE

3. Dänemark, Irland und das Vereinigte Königreich wenden für diese Weine Zollsätze an, die um 20 v. H. unter denen liegen, die sie jeweils gegenüber dritten Ländern anwenden.

4. Diese Zollkontingente werden gemäß den nachstehenden Vorschriften aufgeteilt und verwaltet.

Artikel 2

1. Eine erste Rate von 2700 Hektolitern wird auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt; die Quoten, die vorbehaltlich des Artikels 5 bis zum 31. Dezember 1973 gelten, belaufen sich auf folgende Mengen:

Deutschland	830 hl	Dänemark	380 hl
Benelux	720 hl	Irland	250 hl
Frankreich	30 hl	Vereinigtes	
Italien	30 hl	Königreich	460 hl

2. Die zweite Rate in Höhe von 300 Hektolitern bildet die Reserve.

Artikel 3

1. Hat ein Mitgliedstaat seine ursprüngliche in Artikel 2 Absatz 1 festgelegte Quote – oder bei Anwendung des Artikels 5 – die gleiche Quote abzüglich der auf die Reserve übertragenen Menge zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt er unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission die Ziehung einer gegebenenfalls aufgerundeten zweiten Quote in Höhe von 15 v. H. seiner ursprünglichen Quote, soweit die Reservemenge ausreicht.

2. Ist nach Ausschöpfung der ursprünglichen Quote die zweite von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat unverzüglich gemäß Absatz 1 die Ziehung einer gegebenenfalls aufgerundeten dritten Quote in Höhe von 7,5 v. H. seiner ursprünglichen Quote, soweit die Reservemenge ausreicht.

3. Ist nach Ausschöpfung der zweiten Quote die dritte von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat gemäß Absatz 1 die Ziehung einer vierten Quote in Höhe der dritten Quote vor.

   Dieses Verfahren wird bis zur völligen Ausschöpfung der Reserve angewandt.

4. Abweichend von den Absätzen 1, 2 und 3 kann jeder Mitgliedstaat Ziehungen niedrigerer Quoten als in diesen Absätzen vorgesehen vornehmen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß diese unter Umständen nicht ausgeschöpft werden können. Er unterrichtet die Kommission über die Gründe, die ihn veranlaßt haben, diesen Absatz anzuwenden.

Artikel 4

Die gemäß Artikel 3 gezogenen zusätzlichen Quoten gelten bis zum 31. Dezember 1973.

Artikel 5

Hat ein Mitgliedstaat seine ursprüngliche Quote am 15. November 1973 nicht ausgeschöpft, so überträgt er spätestens am 30. November 1973 von der nicht ausgenutzten Menge den Teil, der 20 v. H. seiner ursprünglichen Quote übersteigt, auf die Reserve. Er kann eine größere Menge übertragen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß die betreffende Menge unter Umständen nicht ausgenutzt werden kann.

Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission spätestens am 30. November 1973 die Gesamtmenge der Einfuhren der betreffenden Waren mit, die bis zum 15. November 1973 einschließlich getätigt und auf das Gemeinschaftszollkontingent angerechnet wurden, sowie gegebenenfalls den Teil seiner ursprünglichen Quote, den er auf die Reserve überträgt.

Artikel 6

Die Kommission verbucht die Beträge der von den Mitgliedstaaten gemäß den Artikeln 2 und 3 eröffneten Quoten und unterrichtet die einzelnen Mitgliedstaaten über den Stand der Ausschöpfung der Reserve, sobald ihr die Mitteilungen zugehen.

Sie unterrichtet die Mitgliedstaaten spätestens am 5. Dezember 1973 über die Reservemenge, die nach den gemäß Artikel 5 erfolgten Übertragungen verbleibt.

Sie sorgt dafür, daß die Ziehung, mit der die Reserve ausgeschöpft wird, auf die verfügbare Restmenge beschränkt bleibt, und gibt zu diesem Zweck dem Mitgliedstaat, der diese letzte Ziehung vornimmt, die Restmenge an.

Artikel 7

1. Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Vorkehrungen, um durch die Eröffnung der zusätzlichen Quoten, die er gemäß Artikel 3 gezogen hat, die fortlaufende Anrechnung auf seinen kumulierten Anteil an dem Gemeinschaftszollkontingent zu ermöglichen.
2. Jeder Mitgliedstaat garantiert den in seinem Gebiet ansässigen Importeuren der betreffenden Waren freien Zugang zu den ihnen zugeteilten Quoten.
3. Die Mitgliedstaaten rechnen die Einfuhren der betreffenden Waren nach Maßgabe der Gestellung der betreffenden Waren bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zwecks Abfertigung zum freien Verkehr auf ihre Quoten an.
4. Der Stand der Ausschöpfung der Quoten der Mitgliedstaaten wird an Hand der gemäß Absatz 3 angerechneten Einfuhren festgestellt.

Artikel 8

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission regelmäßig mit, welche Einfuhren der betreffenden Waren tatsächlich auf ihre Quoten angerechnet worden sind.

Artikel 9

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung dieser Verordnung eng zusammen.

Artikel 10

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1973 in Kraft.
Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Begründung

1. Das Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Portugiesischen Republik sieht in Artikel 4 seines Protokolls Nr. 8 die Eröffnung von Gemeinschaftszollkontingenten für die nachstehend genannten Weine vor:

Nr. des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Jahresmengen insgesamt	Zollsatzsenkung um v. H.
ex 22.05 C III a) 1 ex 22.05 C IV a) 1	Portweine — in Behältnissen mit einem Inhalt von zwei Litern oder weniger	20 000 hl	60
ex 22.05 C III a) 2 aa) ex 22.05 C IV a) 2 aa)	Portweine — in Behältnissen mit einem Inhalt von mehr als zwei Litern	285 000 hl	50
ex 22.05 C III a) 1 ex 22.05 C III a) 2 aa) ex 22.05 C IV a) 1 ex 22.05 C IV a) 2 aa)	Madeira-Weine	15 000 hl	30
ex 22.05 C III a) 1 ex 22.05 C III a) 2 aa) ex 22.05 C IV a) 1 ex 22.05 C IV a) 2 aa)	Moscatel de Setubal-Weine	3 000 hl	30

Diese Weine unterliegen natürlich weiterhin den Bestimmungen der gemeinsamen Marktorganisation für Wein.

2. Obengenanntes Abkommen ist am 1. Januar 1973 in Kraft getreten. Nichtsdestoweniger können die Zollkontingente nur für einen ersten, am 1. Juli 1973 beginnenden Zeitraum eröffnet werden. Dies ergibt sich aus Artikel 6 des betreffenden Protokolls in Verbindung mit Artikel 59 § 1 c) des Beitrittsabkommens. Diese gleichen Vorschriften bilden auch die Gründe dafür, daß während des ersten Kontingentszeitraumes bis zum 31. Dezember 1973 der Zollherabsetzungssatz nur 20 v. H. betragen kann. Denn: nach Artikel 6 des Protokolls Nr. 8 dürfen die Kontingentszollsätze nicht niedriger sein als diejenigen, welche die Mitgliedstaaten untereinander anwenden. Artikel 59 § 1 c wiederum besagt, daß die erste Herabsetzung der Binnenzölle erst am 1. Juli 1973 stattfindet und nur 20 v. H. der Ausgangszollsätze beträgt.

3. Nach dem betreffenden Protokoll handelt es sich bei den Kontingentsmengen um globale Jahresmengen. Eine „prorata temporis"-Klausel für eine erst nach dem 1. Januar beginnende Anwendung ist nicht vorgesehen. Deshalb muß für den ersten Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 1973 die Gesamtmenge in Betracht gezogen werden.

   Wie es die Regel ist, sehen die Verordnungen die Division jeder Kontingentsmenge in zwei Raten vor, von denen die erste auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt wird und die zweite die Reserve bildet.

   Die Aufteilung der ersten Rate gründet sich wie üblich auf die statistischen Daten der drei letzten Jahre und die Vorausschätzungen für den in Betracht kommenden Zeitraum. In Ermangelung statistischer Daten der Gemeinschaft sind die ursprünglichen Quoten anhand der neuesten statistischen Angaben über die portugiesischen Ausfuhren der Jahre 1969 bis 1971 berechnet worden. Die portugiesischen Daten können jedoch als annähernd genaues Spiegelbild der Einfuhrlage der Gemeinschaft dieser Weine angesehen werden.

4. Die Verordnungen sehen als einheitliches Verwaltungsverfahren, das von allen Mitgliedstaaten anzuwenden ist, das Windhundverfahren vor.

5. Schlußfolgerung:

Um den Verpflichtungen der Gemeinschaft gegenüber Portugal zu genügen, sind auf dem Verordnungswege die Vorschriften über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung dieser Gemeinschaftszollkontingente festzusetzen.

Dies ist Gegenstand der anliegenden Vorschläge.